



TSV

Knittlingen

1847 e.V.



Abteilungsordnung Handball

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

1. Gemäß Satzung und Geschäftsordnung des TSV Knittlingen ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine ergänzende Abteilungsordnung zu beschließen, die der Genehmigung durch den Gesamtausschuss bedarf.
2. Die Abteilung ist berechtigt, den Namen TSV Knittlingen mit dem Zusatz Handballabteilung zu führen.
3. Die Handballabteilung ist über den TSV Mitglied im Badischen Handballverband, dessen Satzungen und Ordnungen sind anerkannt. .

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Handball in dem jeweiligen übergeordneten Verband.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder grundsätzlich in allen Abteilungen im Rahmen deren Abteilungsordnungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich gegenüber dem Hauptverein erfolgen.

§ 4 Ausschluss aus der Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahme ausgesprochen werden:

Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Alle Maßnahmen müssen durch den Vorstand des TSV bestätigt werden.

§ 5 Abteilungsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten. Maßgeblich ist die Beitragsordnung des TSV Knittlingen.

2. Die Abteilung ist gemäß § 7 Abs.4 der Satzung ermächtigt, Zusatzbeiträge vorzuschlagen, die dann vom TSV Vorstand bestätigt werden müssen.

3. Über die Zusatzbeiträge der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt die Vereinssatzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.

2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Ein Anspruch auf Kostenfreiheit besteht dafür nicht.

4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung und des TSV sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) Die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung,

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber dem Hauptverein TSV Knittlingen, übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß § 14 der Satzung analog.

4. Die Abteilungsleitung kann für einzelne/besondere Aufgaben einen Abteilungsausschuss einberufen, Der Abteilungsausschuss hat beratende Funktion.

Der Abteilungsausschuss besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. sportlicher Leiter Handball
3. technischer Leiter Handball
4. Jugendsprecher
5. weitere Teilnehmer können von der Abteilungsleitung dazu gebeten werden
z. B. Marketing, Bewirtung, Webmaster, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer ect.

5. Im Übrigen gelten für alle Aufgaben die Regelungen der Vereinssatzung, in Verbindung mit der Geschäftsordnung..

§ 9 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.

2. Die Einberufung muss 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt über die Knittlinger Ortsnachrichten und die Webseite oder sonstigem, jedem Mitglied allgemein zugängigem Medium. Bei Vorliegen besonderer Gründe, kann der Abteilungsleiter die Frist zur Einladung verkürzen, sofern sicherstellt ist, dass dennoch die Einladung allen Mitgliedern zugänglich ist.

3. Der Vorstand des TSV ist als Gast einzuladen.

4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung entsprechend.

5. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters bzw. seines Vertreters

- Entlastung des Abteilungsleiters;

- Neuwahlen des Abteilungsleiters bzw. der sonstigen Funktionsträger

- Festsetzung der Abteilungsbeiträge; § 5 Ziff. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge; Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Abteilungsleiter in schriftlicher Form, mit Begründung, einzureichen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Abteilungsversammlung sind nach § 16 der Satzung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

2. Analog § 16 der Satzung können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als Abteilungsleiter oder Vertreter bei der Vorstandschaft gewählt werden.

3. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen, sofern der Abteilungsleiter das bestimmt; § 9 Ziff. 3 dieser Ordnung bleibt unberührt..

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 11 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von zehn Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.
2. Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

§ 13 Änderung der Abteilungsordnung

1. Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig. § 1 Ziffer 1 bleibt unberührt.
2. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung der Abteilung

1. Über die Auflösung der Abteilung entscheidet die Abteilungsversammlung nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand des TSV.

§ 15 Anwendung der Vereinssatzung

1. Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
2. Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde am 20.9.2022 beschlossen und vom Gesamtausschuss des TSV am 07.11.2022 genehmigt. Sie tritt am Tage der Genehmigung in Kraft. .
2. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit, sofern vorhanden, außer Kraft

Knittlingen, den 20.9.2022

beschlossen durch die Abteilungsversammlung am 20.9.2022

genehmigt vom Gesamtausschuss des TSV am 07. Nov. 2022

